

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1903)
Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich Fr. 6. —, halbjährlich Fr. 3. —; Ausland (inkl. Frankatur): Fr. 9. — pro Jahr

Verantwortliche Redaktion:

A. Meyenberg, Can. et Prof. theol. in Luzern.

Er erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Zum Hohen Donnerstag.

Der Sonnenuntergang der göttlichen Liebe.

Wie oft an einem stillen Sommer- oder Herbstabend die untergehende Sonne in Gold- und Purpurgluten sich und die ganze Natur herrlicher denn je verklärt — so erleben wir am Abend des Hohen Donnerstags den Sonnenuntergang der göttlichen Erlöserliebe. Es gibt keinen Moment im ganzen Leben Jesu, auf den sich so vieles und Erhabenes in wenige Stunden zusammendrängt, wie eben dieser Abend. Es gibt auch keine andern Stunden, über die uns das Evangelium so genau, so einlässlich und mit solcher Tiefe und Zartheit berichtet wie von diesen. Wir möchten mit den vorliegenden wenigen Zeilen Geistliche und Laien anregen, an diesem Tage oder noch besser an diesem Abend, die einschlägigen Kapitel der hl. Evangelien betrachtend nachzulesen. Wohl nie sind wir so in der Stimmung, nie so aufnahmefähig für das Göttliche dieser Blätter, wie in den Momenten, da die Kirche eben dieses Unermessliche feiert. Für dergleichen Lesungen der Geschichte des Erlösers und des Erlösungswerkes eignet sich namentlich auch die Evangelienharmonie von Lohmann-Cathrein S. J., welche die Parallelberichte der Evangelisten chronologisch zusammenstellt ohne ein Wort aus dem eigenen beizufügen. (Leben unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus nach den 4 Evangelien lat. oder deutsch [die deutsche Ausgabe mit kurzen Anmerkungen unter dem Text] Paderborn Junfermann).

* * *

Die erhabenste Interpretin dieser Ereignisse, sowie des ganzen Erlösungswerkes aber ist und bleibt die Liturgie der Karwochentage — für das eigene zu vertiefende religiöse Leben und wie auch für die Mehrung des uns so nötigen homiletischen Schatzes ein unversiegliger Quellbrunnen lebendigen Wassers.

Möge der Klerus den Gläubigen aller Stände durch Predigt, Litteratur und die ergreifende liturgische Feier dieser Tage auch diese Quellen des Erlösers reichlich erschliessen.

Wir haben uns in der eben erschienenen zweiten Lieferung unserer homiletischen Studien so eingehend über die heilige Woche und die Osterzeit ausgesprochen, dass wir für dieses Jahr, unserer sonstigen Gewohnheit entgegen, darauf verzichten, einige Exegesen als Ostergruss an die Spitze unseres Blattes zu stellen.

Möge uns allen das neue Feuer, das neue Licht und das neue Leben Christi Vollostern schaffen — reserare aeternitatis aditum!

A. M.

Der englische Ritualismus der Gegenwart.

In einer anglikanischen Kirche Londons riefen die Glocken am Karfreitag das Volk zum dritten Gottesdienste, der unter dem Titel «Adoration des Kreuzes» (adoration of the cross) angekündigt war. Auf dem Altar vor einem Vorhang stand ein grosses weisses Kreuz, die vordere Seite mit einem Schleier verhüllt. Nach dem Gesange des 18. und 19. Kapitels des Johannesevangeliums las der erste Geistliche im Messgewande Gebete und Schriftabschnitte, ergriff das Kreuz und entschleierte es mit den Worten: seht das Holz des Kreuzes. Die Gemeinde antwortete: kommt, lasst es uns anbeten (let us adore it). Er legte es auf die oberste Altarstufe, stieg hinab, kniete sich bekreuzend erst auf der untersten, dann vor der obersten Stufe und küsste das Kreuz. Nach den andern Geistlichen und dem Chor kam auch die Gemeinde, um es in derselben Weise zu verehren, zunächst die Männer, zwei und zwei. Schon hatten sie alle die Anbetung vollzogen, da naht sich dem Altar ein kleiner Mann, ein Buchhändler aus Paternosterrow; doch statt auf der untersten Stufe niederzufallen, steigt er die Stufen hinauf, ergreift das Kreuz, hält es hoch der Gemeinde entgegen und ruft:

«Im Namen Gottes, ich protestiere gegen den Götzendienst in der Kirche von England; Gott helfe mir! Amen.»

Noch konnte er gerade das Kreuz dem Geistlichen übergeben, da brach der Sturm in der Gemeinde los. Grosse Verwirrung, Geschrei, ja Handgemenge entstand; man überfiel und schlug ihn; da schrie er: «Mörder; ich sterbe ein Märtyrer des protestantischen Glaubens.»

Der Mann, der das gethan, hiess Kensit. Er hat durch jene That das protestantische Gefühl in der englischen Staatskirche gegen den Romanismus in ihr aufgerufen. Von London aus ist der Funke des Hasses über das ganze Land hingesprungen, ähnliche Szenen haben sich zu London, in den Grafschaften zu Liverpool in Kirchen ritualistischer Praxis von Zeit zu Zeit wiederholt; die rituale Frage, wenn auch für Augenblicke vor andern Fragen zurücktretend, beschäftigt alle Kreise Englands, Kirche wie Politik; sie ist heute die wichtigste unter den religiösen Fragen der englisch-protestantischen Kirche.

Der Ursprung der ritualistischen Bewegung dürfte bekannt sein (cf. Kirchenzeitung 1900 S. 324 f.). Sie ist nichts anderes als die halb unbewusste Reaktion der christlichen Seele Englands gegen den kalten Rationalismus des protestantischen Lehrbegriffes und Kultus, ein flammender Protest

wider das Eindringen des Liberalismus in Theologie und Kirche und eine zaghafte Rückkehr zur verlassenen Mutterkirche. Es ist darum für den Katholiken belehrend, sich von Zeit zu Zeit über den Stand dieser Bewegung zu orientieren. Was sich jenseits des Kanals, wie auch in den Ländern des Nordens auf religiösem Gebiete gegenwärtig vollzieht, verdient unsere höchste Aufmerksamkeit.

Ein erster Stein des Anstosses im Ritualismus ist die Beicht. Im 25. Artikel des Prayer book, welches die Grundlage des englischen Protestantismus bildet, lesen wir: «es gibt zwei von Christus unserm Herrn im Evangelium eingesetzte Sakramente, nämlich Taufe und Abendmahl des Herrn. Die fünf sogenannten Sakramente, nämlich . . . sind nicht anzusehen als Sakramente des Evangeliums, sondern entstanden teils als korrupte Folgerungen apostolischer Lehren, teils als Lebensstände, welche die Schrift erlaubt. Das common prayer book verlangt zur Sündenvergebung nur Reue und Glauben und weiss nichts von Beichte. Wenn aber einige sind, die durch Reue und Glauben nicht ihr Gewissen beruhigen können, sondern weitem Trost und Rat bedürfen, so mögen sie zu einem diskreten und gelehrten Diener des Wortes kommen», damit sie «die Wohltat der Absolution empfangen, zugleich mit geistlichem Rat, um ihr Gewissen zu beruhigen.» Also der würdige Genuss des Abendmahls gibt Vergebung der Sünden, die ausnahmsweise Privatbeichte gibt den erbetenen geistlichen Rat. Daraus haben die Ritualisten die regelmässige Ohrenbeichte vor dem Priester gemacht als (mehr oder weniger notwendige) Bedingung der Sündenvergebung.

Schon Pusey, mit dem späteren Kardinal Newman der Vater der Oxford-Bewegung und des daraus entsprungene Ritualismus, führte ums Jahr 1840 in den von ihm gegründeten Schwesterschaften die Ohrenbeichte ein. Selbst ein manual for Confessors, ein Handbuch für Beichtväter, hat er geschaffen, nach dessen Muster seither eine grosse Anzahl ähnlicher Bücher entstanden sind. Diese, sowie die ritualistischen Katechismen mahnen Beichtväter und Beichtkinder zur unbedingten Verschwiegenheit, verpflichten zum unbedingten Gehorsam gegenüber der vom Priester auferlegten Busse, verlangen Aufzählung aller einzelnen Sünden mit allen Nebenumständen. Fortwährend breitet sich die Ohrenbeicht aus, dank besonders dem Eifer der secret societies, der Mönchs- und Schwesterschaften, für deren Mitglieder sie schon lange obligatorisch war.

Der Sturm der letzten Jahre gegen die Ritualisten war vor allem verursacht durch diese immer mehr sich ausbreitende Uebung der Beicht. Die Klage der Bischöfe in Presse und Parlament ist gross. Gerade in der allerletzten Zeit haben zahlreiche Geistliche und Laien öffentlich betont, dass sie regelmässig Ohrenbeichte leisten und halten. Kleine Bücher zur Vorbereitung auf die Beicht, die in Masse zirkulieren, geben ein ganzes System von Fragen für die Selbstprüfung und leiten an, die einzelnen Sünden dem Priester zu bekennen. Durch moralischen, ja bisweilen physischen Druck wird zur Beicht gezwungen. Das Oberhaus der Provinz Jork nahm einstimmig die Resolution an, «dass die unter der Geistlichkeit wachsende Praxis, regelmässige, systematische und zwangsweise Privatbeichte zu befördern, die ernste Aufmerksamkeit der Bischöfe erheischt.»

In einem der Beichtbücher lesen wir: «Die Beicht ist notwendig zur Gesundheit der Seele, und deshalb ist es eines Priesters Pflicht, die Seele zur Ohrenbeicht anzutreiben, das ist ein notwendiger Teil der Seelsorge dessen, der Christus repräsentiert.»

Es wird auch eingeschärft, die Kinder ungefähr vom 7. Jahre an zur Beicht zu führen, was schon Pusey getan hatte.

In einem solchen «Katechismus für kleine Katholiken» (anglikanische) werden nach den einleitenden Gebeten eine Reihe von Selbstfragen gestellt u. a. zum zweiten Gebot: habe ich mein Tischgebet vergessen? an Fasttagen gegessen? wie oft? zum vierten Gebot: habe ich die Messe an Sonn- und Festtagen nicht besucht? zum siebenten Gebot: war ich zu schläfrig, dachte ich zu viel an Kleidung u. s. w. Diese Sünden schreibe einzeln nieder, geh zum Priester, gib sie ihm und sprich: «Vater gib mir deinen Segen. Ich bekenne vor Gott, dem Allmächtigen . . . insonderheit beschuldige ich mich selbst, dass ich seit meiner letzten Beicht diese Sünden begangen habe. . . Um dieser meiner Sünden willen bin ich ernstlich betrübt, habe den festen Vorsatz der Besserung und erbitte demütig Vergebung von Gott und von dir, mein Vater, Busse, Belehrung und Absolution.» Dann folgt noch die Mahnung: «Besser du würdest sterben, ohne Kommunion gehalten zu haben, als dass du wissentlich eine schlechte Kommunion machest. Eine Kommunion nach schlechter Beicht verdient die Hölle.»

Diese Wiedereinführung der Beicht in der englischen Hochkirche beweist wohl deutlicher als viele Bücher und Bände gegen Grassmann und Genossen die Grösse und Göttlichkeit dieses hl. Sakramentes.

(Fortsetzung folgt.)

St. Gallen.

Schewiler, Rektor.

Das Schicksal der Ordensgenossenschaften in Frankreich.

Am 1. Juli 1901, zwei Tage nach der definitiven Annahme durch Kammer und Senat, ist das französische Vereinsgesetz in Kraft getreten, dessen erster Zweck nach dem Eingeständnisse seiner Urheber darin besteht, die geistlichen Genossenschaften in Frankreich ihrer Freiheit zu berauben, ja ihnen die Existenz in diesem Lande unmöglich zu machen. Die ursprüngliche Absicht, dieses Ziel durch allgemeine Bestimmungen zu erreichen, ohne die Kongregationen im Gesetze speziell zu erwähnen, wurde nicht verwirklicht, die Artikel 3, 13, 14, 16 und 18 charakterisieren das Gesetz offen als ein Werkzeug der Verfolgung. Sie bezeichnen jede auf religiöse Gelübde gegründete Vereinigung als unerlaubte, ausserhalb des gemeinen Rechtes stehende und verlangen für die rechtliche Existenz einer solchen besondere staatliche Bewilligung durch ein Gesetz, für die Eröffnung jeder einzelnen Anstalt ein Decret des Staatsrates. Mitglieder einer nicht anerkannten Genossenschaft können weder eine Schule leiten noch auch lehrend auftreten. Ist der Termin für Nachsuchung der Autorisation unbenutzt abgelaufen, oder ist diese versagt worden, so gelten solche Genossenschaften sofort als aufgelöst und das Gericht ernannt einen Liquidator ihres Vermögens.

Gleichzeitig mit dem Gesetze wurde eine ministerielle Verfügung publiziert, welches die Aktenstücke bezeichnete, von denen ein Genehmigungsgesuch begleitet sein solle. Schon diese Verordnung gab zu erkennen, welches die künftige Stellung auch der anerkannten Kongregationen sein würde. Sie verlangte genaue Mitteilung der Statuten, des sämtlichen Personals und des sämtlichen Besitztums, sowie die Erklärung, dass die Kongregation sich der Jurisdiktion des Diözesanbischofs unterstelle und dass dieser die Statuten approbiert habe.

Dieselben Bestimmungen kehren wieder in dem vom Präsidenten der Republik am 19. August publizierten Ausführungsdekret zum Vereinsgesetz. Gleichzeitig mit demselben wurde in einem zweiten Dekret auch das in Artikel 18 des Gesetzes vorgesehene Liquidationsverfahren gegenüber den aufgelösten Kongregationen näher geregelt. Wie eilig man es damit hatte, ergibt sich aus dem Umstande, dass die für Ausarbeitung dieser Reglemente ernannte ausserparlamentarische Kommission sich schon am 2. Juli, dem Tage der Promulgation des Gesetzes, besammelt und für Vorlage eines Projektes eine Subkommission ernannt hatte.

Am 25. September erfolgten die Weisungen des Justizministers Monis an die Gerichte betreffend das strafrechtliche Einschreiten gegen die Kongregationen, welche bis zum 3. Oktober, der auf Grund des Gesetzes vom obengenannten Dekrete bestimmten Frist, über die notwendigen Schritte zur Erlangung der Anerkennung sich nicht ausgewiesen hätten, sowie betreffend die Liquidation der Kongregationsgüter. Der Unterrichtsminister machte gleichzeitig bekannt, dass für neu zu eröffnende Schulen bisher schon anerkannter Ordensgenossenschaften die sonst hinreichende blosser Anmeldung nicht mehr genüge, sondern eine besondere Erlaubnis des Staatsrates für jedes neue Etablissement nachzusuchen sei. Es stand diese Forderung im Gegensatze zu den von Waldeck-Rousseau bei verschiedenen Gelegenheiten gemachten Aeusserungen.

Die Kongregationen kamen zu keiner einheitlichen Stellungnahme gegenüber diesen Forderungen. Es war auch schwierig. Manche derselben, besonders weibliche Genossenschaften waren durch die von ihnen ins Leben gerufenen und mit grossen Opfern unterhaltenen Anstalten, Schulen, Asyle so eng mit den örtlichen Verhältnissen verwachsen, dass es ihnen rätlich schien, trotz aller beschränkenden Bedingungen die Anerkennung nachzusuchen, um so mehr, als es aus Regierungskreisen nicht an Vertröstungen fehlte, diese Genehmigung werde ihnen sicher nicht versagt werden. Auch Mitglieder des Espicopates äusserten unverhohlen ihre Ueberzeugung, Frankreich müsse gegenüber den Wohltätern seines Volkes eine hochherzige Gesinnung an den Tag legen. Andere Orden welche dem Unterricht der männlichen Jugend sich widmen, konnten fast mit Notwendigkeit sich sagen, dass angesichts der Tendenz des Gesetzes sie die Autorisation nicht erlangen würden. So verliessen eine Reihe derselben Frankreich, die meist Benediktiner, Karthäuser, Karmeliten und manche andere männliche und weibliche Genossenschaften. Sie hatten dabei den Vorteil, ihr Vermögen leichter in Sicherheit zu bringen als diejenigen, welche im Autorisationsgesuche über dasselbe genaue Angaben machen mussten und dabei riskierten, nachher doch abgewiesen zu werden. Um den Kongregationen auch den Weg-

zug möglichst zu erschweren, erklärte die Regierung, dass alle seit dem 1. Juli 1901 von denselben abgeschlossenen Kaufverträge nichtig seien. Ein weiterer Grund der manche Orden zur Auswanderung veranlasste, war die Forderung auf die kononische Exemption zu verzichten und sich ganz unter die Jurisdiktion der Bischöfe zu stellen. Man bezweifelte, ob das zulässig sei und befragte darüber den heiligen Stuhl. Leo XIII., vermied es, den Ordensobern, denen er gleich nach der Veröffentlichung des Vereinsgesetzes ein teilnehmendes Schreiben zugehen liess, direkt das Bleiben, oder Weggehen anzubefehlen oder auch nur anzuraten. Er erlaubte unterm 10. Juli den religiösen Genossenschaften die Genehmigung nachzusuchen, aber unter zwei Bedingungen: dass sie nicht ihre eigentlichen alten Ordensstatuten einreichen, sondern Statuten, wie sie nach Artikel 3 des Vereinsgesetzes erforderlich sind und dass die Unterwerfung unter die Jurisdiktion der Bischöfe innerhalb des Rahmens des kanonischen Rechtes sich bewege. Eine dementsprechende Weisung erging auch an die französischen Bischöfe. Diese selbst waren in ihren Anschauungen geteilt.

So kam der 3. Oktober 1901, an dem die Anmeldefrist zu Ende gieng. 102 verschiedene Kongregationen hatten sich zur Abreise entschlossen und grösstenteils das Land schon verlassen, 607 bisher noch nicht anerkannte waren um diese Anerkennung bei der Regierung eingekommen, nämlich 64 Männerorden und 543 Frauengenossenschaften. Die Zahl der angemeldeten Anstalten betrug 9397, wovon 2001 auf die männlichen, 7396 auf die weiblichen Kongregationen entfielen. 449 Gesuche erforderten die Genehmigung durch ein Gesetz, die übrigen durch ein Dekret des Staatsrates. Endlich hatten einige klösterliche Vereinigungen sich freiwillig aufgelöst; die Priester suchten Aufnahme im Weltklerus.

Aber gerade da erhob die Regierung neue Schwierigkeiten. Sie fürchtete, die Bischöfe möchten durch Aufnahme solcher Ordensgeistlicher eine versteckte Fortdauer oder Neubildung der aufgelösten Genossenschaften begünstigen, und zudem war ihr das fortdauernde priesterliche Wirken dieser frühern Ordensleute unbequem. Schon am 20. August erging deswegen vom Minister Waldeck-Rousseau ein Zirkular an die Bischöfe, welches die Aufnahme von Ordenspriestern auf solche beschränkte, die in der betreffenden Diözese die Priesterweihe empfangen hatten. Weitere Hemmnisse folgten im Dezember 1901 und im März 1902. Ein früherer Ordenspriester kann niemals da aufgenommen werden, wo bisher eine Niederlassung seiner Kongregation bestanden hat, er ist von dieser Aufnahme in allen französischen Diöcesen ausgeschlossen, solange seine Kongregation noch irgendwo existiert (also nicht gänzlich aufgelöst ist). Für die Inkorporation eines Ausländers wird die besondere Erlaubnis der Regierung vorbehalten. Endlich gilt diese Einverleibung eines Ordenspriesters in den Säcularklerus nur dann als legitim vollzogen, wenn er gleichzeitig eine konkordatsmässige Anstellung erhalten hat. (Er darf also nicht als Lehrer oder Missionar verwendet werden.) Man sieht, es lag dem Ministerium daran, alle Nichtautorisierten möglichst aus dem Lande zu schaffen, indem man denselben die Wirksamkeit im Lande verunmöglichte.

Einige Komunitäten glaubten unter der Jurisdiktion der Bischöfe ohne ausdrückliche Autorisation das gemeinsame Leben fortsetzen zu können, so die Salesianer Don Boscos

in Dinan und Ploudihen, allein sie wurden unter Androhung von Gewalt zur Auflösung der Gemeinschaft aufgefordert.

Am 5. Oktober früh 6 Uhr erfolgte durch die Polizeikommissäre die Konstatierung, welche Kongregationen den Forderungen des Gesetzes nachgekommen waren, welche nicht, u. wenige Tage darauf begannen einzelne Gerichte gegen die als ungesetzlich erscheinenden Genossenschaften das Liquidationsverfahren, so in Grenoble, Valence. Doch geschah es bei weitem nicht überall, wohl um eine grössere Bewegung im Volke zu vermeiden. Es wurde sogar die Anmeldefrist am 5. Dezember noch verlängert bis zum 15. Januar 1902.

(Schluss folgt.)

Luzern.

Dr. F. Segesser.

Bundesgesetz

betreffend

die **civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.** (Vom 25. Juni 1891).

Mit Rücksicht darauf, dass die dritte bischöfliche These, welche pro 1903 dem hochw. Diözesanklerus zur Bearbeitung vorgelegt ist, «de Testamentis clericorum» handelt, und die richtige Abfassung der Testamente durch das oben genannte Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 bestimmt wird, mag es ratsam sein, die diesbezüglichen §§ hiemit der hochw. Geistlichkeit in Erinnerung zu bringen.

C. Erbrecht.

Art. 22.

Die Erbfolge richtet sich nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers.

Durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag kann jedoch jemand die Erbfolge in seinem Nachlass dem Rechte seines Heimatkantons unterstellen.

Art. 23.

Die Eröffnung der Erbschaft erfolgt stets für die Gesamtheit des Vermögens an dem letzten Wohnsitz des Erblassers.

Art. 24.

Letztwillige Verfügungen, Erbverträge auf den Todfall sind hinsichtlich ihrer Form gültig, wenn sie dem Rechte des Errichtungsortes oder demjenigen des Wohnsitzkantons zur Zeit der Errichtung des Aktes oder zur Zeit des Ablebens des Erblassers oder demjenigen des Heimatkantons des Erblassers entsprechen.

Art. 27.

Das Pflichtteilsrecht bei Schenkungen unter Lebenden oder auf den Todesfall richtet sich nach den für die Erbfolge in den Nachlass des Schenkers massgebenden Rechte (Art. 22).

Uebergangsbestimmungen.

Art. 39.

Auf den Zeitpunkt, in welchem das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung aufgehoben; desgleichen treten auf gedachten Zeitpunkt ausser Wirksamkeit:

a)

b) das Konkordat über Testierungsfähigkeit und Erbverhältnisse vom 15. Juli 1822 Das Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.»

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich:

1. Jedes Testament hat rücksichtlich der **äussern Form** (eigenhändige Abfassung, notarielle Beglaubigung der Unterschrift, Zeugen etc.)

a) sich nach den kantonalen Bestimmungen des Errichtungsortes zu richten (*locus regit actum*) oder

b) der Testator kann im Testament selber sagen, dass er, gestützt auf § 24 des genannten Gesetzes, die Form des Heimatkantons wähle, welche dann auch genau zu befolgen ist, oder

c) die Form des letzten Wohnsitzes vorziehe (wenn er denselben kennt)!

2. Bezüglich des **Inhaltes** (Legate) hat sich die Urkunde (nach § 22) nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes (Wohnsitz vor dem Tode des Erblassers) zu richten; es wäre denn der Erblasser würde die Erbfolge (Inhalt des Testamentes) ausdrücklich und wiederum gestützt auf obiges Gesetz § 22, für ein und allemal dem Rechte des Heimatkantons unterstellen, wenn letzterer nicht auch Wohnsitzkanton ist.

Th. B.

Das Ebenbild Gottes im Menschen.

(Gen. 1, 26 f.)

(Fortsetzung.)

b) Andere dagegen suchen die Aehnlichkeit ausschliesslich oder vorzüglich im Körper, so dass sie Gott vermenschlichen. Origenes¹ schreibt diese Ansicht dem Melito von Sardes zu; sie vertraten ferner die Anthropomorphiten² (auch Audianer, Odianer genannt nach ihrem Stifter Audius oder Udo) im 4. und 5. Jahrhundert nach Chr., die sich dafür ausdrücklich auf Gen. 1, 26 beriefen. Dass sie zu dieser Ansicht gelangten, wird gewöhnlich aus ihrer geistigen Rohheit und Ungebildetheit erklärt.³

Aus ganz andern Gründen huldigen dieser Theorie einige neuere Exegeten. So meinte Lagarde⁴ *selem ude'mut* sei ein jüngerer Ausdruck für *to'ar umar'e* Gen. 29, 17 (39, 6); seine Bedeutung sei «Statur und Eindruck», und er findet so in Gen. 1, 26 f. «den massivsten Anthropomorphismus». Aehnlich urteilt Gunkel, der jedoch diesen krassen Anthropomorphismus nicht dem Verfasser von Gen. 1 zuschreibt, sondern seiner Quelle. Er schreibt: «Worin besteht die Gottähnlichkeit? Der Verfasser lässt hierüber kein Wort fallen, da er die Sache für selbstverständlich hält; was er hierüber denkt, wird aber ganz deutlich aus 5, 1—3, der Fortsetzung der Schöpfungsgeschichte bei P (=Priesterkodex): Gott hat Adam nach seinem Bilde geschaffen; Adam aber zeugte Seth nach seinem Bilde. Der zweite Satz ist ganz deutlich: der Sohn sieht aus wie der Vater, er gleicht ihm an Gestalt und Aussehen. Darnach ist also auch der erste Satz zu deuten: der erste Mensch ist Gott ähnlich an Gestalt und Aussehen. Dass auch noch P die Gottähnlichkeit so verstanden hat, zeigt 9, 6: wer Menschen erschlägt, der tastet im Menschen Gottes Ebenbild an. Demnach bezieht sich diese Ebenbildlichkeit in erster Linie auf

¹ Bei Migno P. G. 12, p. 93.

² Vgl. Epiphanius, Adv. Haeres. 70; Augustinus, Haeres. c. 50. —

³ Dass Epiphanius selbst kein Anthropomorphist war, ersieht man aus Haeres. 70, n. 5. Auch Tertullian und Lactantius wurden öfters fälschlich zu den Anthropomorphiten gerechnet.

⁴ Orientalia II, S. 62; Uebersicht u. s. w. S. 12.

den Körper des Menschen, wenn freilich auch das Geistige dabei nicht ausgeschlossen ist. Dieser Gedanke vom Menschen als dem *εἰκὼν θεοῦ* findet sich auch in griechischer und römischer Tradition: der Mensch ist geformt in effigiem moderantium cuncta deorum. Der Moderne wird gegen diese Erklärung einwenden, dass Gott überhaupt keine Gestalt habe, da er ja ein Geistwesen sei. (Joh. 4, 24). Dieser Gedanke der Unkörperlichkeit Gottes aber erfordert eine ungeheure Abstraktion, wie sie dem Alten Testamente schlechterdings unerschwinglich ist. Vielmehr redet das alte Israel überall in grosser Naivität von Gottes Gestalt, von seinen Ohren, Händen und Füßen, von seiner Zunge, seinem Munde u. s. w.; im Paradiese ist Gott spazieren gegangen; Mose hat ihn gesehen, wenn auch nur von hinten, seinen Rücken; an Elia ist er vorüber gewandelt u. s. w. Man denkt sich Gott demnach wie einen Menschen, freilich um vieles gewaltiger und furchtbarer. Demnach ist der Gedanke, dass der Mensch nach Gottes Bilde, wenn auch nur wie en miniature, geschaffen sei, der ältesten Zeit, auch in Israel, ohne jeden Anstoss.¹ Nestle² macht darauf aufmerksam, dass die Auffassung, die aufrechte Gestalt des Menschen sei allenthalben als eines der Stücke des göttlichen Ebenbildes angesehen worden, sich schon in der Uebersetzung des V. 27 durch Symmachus findet, die nach de Lagardes Herstellung lautet: *ἐν εἰκόνι διαφόρῳ ὄρθιον ἐκτίσεν αὐτόν.*

Meines Erachtens hat die Furcht vor Modernisierungen alter Ansichten die neueren Exegeten über die Grenze des Erlaubten hinausgeführt. Gegen Lagardes Aufstellung können wir mit gutem Recht betonen, dass *selem* und *d'mut* nicht dasselbe ist, wie *to'ar umar'eh*, welches «Gestalt und Ansehen» bedeutet. Dass *mar'eh* nicht dasselbe ist wie *d'mut*, ersehen wir aus Ez. 1, 26, wo sie genau unterschieden werden: *d'mut k mar'eh*. Dass ferner *to'ar* nicht identisch ist mit *selem* ist daraus ersichtlich, dass das erstere öfters mit *j'pheh* «schön» zusammengestellt wird, während *j'pheh selem* nicht nur nirgends steht, sondern auch unbegreiflich wäre.

Dass bei den Griechen und Römern die aufrechte Gestalt des Menschen für das Wesen seiner Gottähnlichkeit angesehen wurde, beweist an und für sich gar nichts für den Sinn von Gen. 1, 26. Erst dann würde diese Ansicht die Körperlichkeit Elohim's dartun, wenn sie von unserer Stelle abhängig wäre, was zu behaupten kaum jemand wagen wird.

Ebensowenig darf man sich auf die Uebersetzung des Symmachus stützen, da sie nichts anderes ist, als eine private Ansicht.

Wenn Adam seine Kinder nach seinem Ebenbilde zeugt (Gen. 5, 1—3), so wird darin doch vor allem gesagt, dass die Gezeugten vernünftige Wesen sind; und wenn Gen. 9, 6 das Töten eines Menschen verboten wird, weil der Mensch nach dem Ebenbilde Gottes erschaffen ist, so ist wieder seine vernünftige Natur nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil betont. Auch bei den Israeliten war die Menschenseele mit dem Leib als innig verbunden gedacht, so dass der Angriff auf die Hülle der Seele ein Angriff auf den ganzen Menschen war.

Von der vernünftigen und sittlichen Natur spricht das Alte Testament zwar nicht mit denselben Worten wie unsere

¹ H. Gunkel, Genesis übersetzt und erklärt, Göttingen 1901, Seite 102 f.

² Marginalien und Materialien, Tübingen 1893, S. 3 f.

Philosophen, aber unzähligemal wird auf hebräische Weise gesagt, dass der Mensch vernünftig und ein sittliches Wesen ist und dass er sich deshalb von allen übrigen Wesen dieser Erde unterscheidet.

Es ist auch zu betonen, dass die Anthropomorphismen im Alten Testamente nicht so zu verstehen sind, als hätte Gott wirklich Füsse, Hände u. s. w. Es waren nur Bilder, um die Tätigkeit Gottes verständlich zu machen. Sonst müsste man auch annehmen, wie schon Origenes¹ richtig bemerkt hat, dass Gott nach der Ansicht der Israeliten eine Vogelgestalt hatte, da es Ps. 90 (hebr. 91), 4 heisst: «Mit seinem Fittig bedeckt er dich und unter seinen Flügeln birgst du dich». Wenn man sagte, der Arm Gottes sei ausgestreckt u. s. w., so meinte man nicht immer, dass Gott einen Arm hat, wie auch heutzutage der Araber, der von dem Walde seiner Wangen spricht, doch nicht einen wirklichen Wald meint, sondern lediglich etwas Schnurrbart.

Dass wir das *selem* nicht zu materiell und sklavisch auffassen dürfen, folgt nicht weniger daraus, dass dem Menschen dann das Leben abgesprochen werden müsste, da ja *selem*, wenigstens in der Bibel, ursprünglich das unbelebte Bild bezeichnet. Es gilt hier das alte Axiom: Qui nimis probat, nihil probat.

Schliesslich ist noch zu berücksichtigen, dass die alttestamentlichen Kritiker ziemlich allgemein zugeben, schon in alter Zeit habe es in Israel gegen die anthropomorphischen Darstellungen Gottes eine Strömung gegeben. Gunkel² schreibt darüber: «Die Propheten empfinden es als eine Blasphemie, Gott im Bilde darzustellen: Jahwe ist viel zu gewaltig und herrlich, als dass es ein Bild geben könnte, das ihm gliche, (Js. 40, 25); aber auch in Worten wagt man nicht ihn zu schildern. (Js. 6); und schon in ältester Zeit heisst es, dass sein Antlitz niemand zu sehen vermag, auch Elias und Moses haben es nicht gesehen. Diese Scheu hat zugenommen, je transzendent der Gottesbegriff durch Einwirkung der Propheten im Judentum geworden ist.» Insbesondere aber findet man bei P, dem die neuere Kritik das erste Kapitel der Genesis zuteilt, nur sehr wenige Anthropomorphismen, so dass man oft gerade daran seinen Stil zu erkennen meint. Nun will man aber in Gen. 1, 26 f. ausnahmsweise einen der «massivsten» Anthropomorphismen entdecken und den Verfasser damit entschuldigen, dass er ihn in der Vorlage fand und nicht leicht bemeistern konnte. Nein, der Autor von Gen. 1 hat es sonst verstanden, die krassen, im Oriente damals cirkulierenden Ansichten über die Gottheit in seinem Schöpfungsbericht zu vermeiden. Hat er es aber hier nicht getan, so war es grosse Gedankenlosigkeit, die man ihm ganz ohne Grund zutraut.

Somit dürfen wir das Ebenbild Gottes im Menschen weder vorzüglich noch viel weniger ausschliesslich im Körper sehen. In diesem ist es, wie die Scholastiker sagten, nur per redundantiam, insofern er der vernünftigen Seele adäquat gestaltet ist; er ist im Unterschiede zum tierischen Körper aufrecht, durch ihn offenbart der Mensch seine Gedanken und seinen freien Willen.

c) In der Herrschaft des Menschen über die übrigen Lebewesen auf der Erde suchten

¹ Bei Migne, P. G. 12, p. 93.

² A. a. O. S. 103.

schon ältere Autoren¹ das Ebenbild Gottes, und dieser Ansicht schliesst sich neuestens Holzinger an, der eine Bestätigung in Gen. 9, 6 findet: «Menschen darf man nicht töten wie Tiere, denn nach seinem Bilde hat Gott den Menschen gemacht, d. h. über das Leben des Nebenmenschen hat der Mensch keine Gewalt wie über das Leben der Tiere; der Mensch hat einen andern Rang.»² Nach Gunkel³ findet sich diese Umdeutung schon Ps. 8, 6 ff. und Eccles 17, 2—4.

Es ist jedoch nicht dem Kontext von Gen. 1 entsprechend, wenn man das göttliche Ebenbild des Menschen in seiner Herrschaft über die übrigen Lebewesen erblickt, weil diese Herrschaft dem nach dem Bilde Gottes geschaffenen Menschen (V. 27) erst nachher durch einen besonderen Segen erteilt wird (V. 28). Die Herrschaft ist vielmehr eine Folge des göttlichen Ebenbildes im Menschen. Gen. 9, 6 ist nicht notwendig in dem von Holzinger angegebenen Sinne zu erklären; es steht darin nur, dass der Mensch das Blut seines Nächsten nicht vergiessen soll, «weil Elohim den Menschen nach seinem Bilde gemacht hat». In der Tat wurde ja eine gewisse Herrschaft des Menschen über seinen Nächsten immer anerkannt. Gunkel hat auch nicht das Richtige getroffen, indem er die Umdeutung schon Ps. 8, 6 ff. und Eccles 17, 2—4 annimmt; denn an der ersteren Stelle ist nicht die Rede vom Bilde Gottes, und an der letzteren kann die Herrschaft bloss als eine Folge des Ebenbildes angesehen werden und nicht notwendig als identisch mit demselben.

Solche, die das Ebenbild in der Herrschaft suchten, dachten dabei wahrscheinlich an mehrere Schriftstellen, besonders an Ps. 8, 6 ff., Eccles 17, 2 ff., Sap. 9, 2 f.

Ps. 8, 6 ff. wird diese Herrschaft des Menschen folgendermassen geschildert:

6 «Denn du liessst ihn nur wenig zurückstehen hinter
Elohim,

Und mit Ehre und Hoheit umgabst du ihn.

7 Du machtest ihn zum Herrscher über deiner Hände
Werke;

Alles hast du unter seine Füsse gelegt:

8 Schafe und Rinder insgesamt,

Und auch die Tiere des Feldes.

9 Die Vögel des Himmels und die Fische des Meeres,

Alles, was durchziehet die Pfade der Meere.»

Sap. 9, 2 f. lautet:

2 «Der du mit deiner Weisheit den Menschen ausgerüstet hast,

Damit er herrsche über die durch dich gewordenen
Geschöpfe

3 Und die Welt leite in Heiligkeit und Gerechtigkeit

Und in Aufrichtigkeit der Seele Gericht halte.»

d) Wie wir die Herrschaft des Menschen über die übrigen Geschöpfe nur als Folge des göttlichen Ebenbildes ansehen, so können wir auch den freien Willen⁴, die Unsterblichkeit⁵ und die Anlage zur Religion⁶, mit denen

¹ Namentlich Gregor von Nyssa und Chrysostomus.

² H. Holzinger, Genesis erklärt, Freiburg i. Br. 1893, S. 12.

³ A. a. O., S. 103.

⁴ So Macarius, Hom. 15, 23.

⁵ Augustinus, De Trinitate 14, 4; aber nach ihm besteht das Ebenbild nicht in der Unsterblichkeit allein.

⁶ So nach W. Riedel, alttestamentliche Untersuchungen I, Leipzig 1902, Seite 42,

einige die Ebenbildlichkeit identifizieren, lediglich als deren Folge auffassen.

Zu der Annahme, das Ebenbild bestehe in der Unsterblichkeit, mag Sap. 2, 23 f. Anlass gegeben haben:

23 «Denn Gott hat den Menschen zur Unvergänglichkeit
geschaffen

Und ihn zum Bilde seines eigenen Wesens gemacht.

24 Durch den Neid des Teufels aber kam der Tod in die
Welt;

Es erfahren ihn aber die, welche jenem angehören.»

(Fortsetzung folgt.)

Freiburg i. d. Sch.

Vinz. Zapletal, O. P.
Universitätsprofessor.

Kirchen-Chronik.

Auf Einladung des Schweizerischen Katholikenvereins traten Donnerstag den 2. April im katholischen Vereins Hause zu Luzern Delegierte der schweizerischen Bischöfe, der konservativen Fraktion der Bundesversammlung und der grösseren katholischen Vereine der Schweiz zusammen, um die Frage eines schweizerischen Katholikentages aufs neue in Beratung zu ziehen. Darüber, dass eine solche grössere Versammlung der Katholiken der Schweiz auf das ganze katholische Denken und Leben wohlthätig wirken könne, ja müsse, war alles einig, nur die Opportunität und Ausführbarkeit waren Gegenstand der Diskussion. Aus den Reihen des hochw. Episcopates wurde die Befürchtung geäussert, es möchte ein solcher Katholikentag als Anlass benützt werden, um das protestantische Volk gegen uns aufzuregen und damit die ohnehin vielfach gedrückte Lage der Katholiken noch zu verschlimmern. Dem wurde entgegengehalten, die deutschen Katholikentage hätten bisher vielmehr dazu gedient, aller Welt zu zeigen, dass die Katholiken für ihre Sache arbeiten können, ohne Andersgläubige zu beleidigen, viele Vorurteile in protestantischen Kreisen seien durch dieselben gerade beseitigt worden. In dieser Weise sprach sich auch der jetzige Generalkommissar der deutschen Katholikentage aus, welcher über seine Anschauung von einem Mitgliede des Katholikenvereins befragt, in einem längeren Schreiben sich sehr aufmunternd äusserte. Die katholisch-konservative Fraktion der Bundesversammlung hat ihre Stellung zum Katholikentage dahin präzisiert, dass sie diese Institution fördern und an derselben durch ihre Mitglieder sich beteiligen will, aber, um der Freiheit der politischen Aktion willen, ohne bei demselben eine leitende Stellung einzunehmen. Als wichtigste Programmpunkte eines Katholikentages wurden an der Versammlung in Luzern, wie schon wiederholt in der Presse, bezeichnet: die Verbreitung und Vertiefung der katholischen Grundsätze in Bezug auf das gesamte öffentliche Leben: Erziehung, Unterricht, Litteratur, Kunst, soziale Probleme, auch Politik, soweit diese mit religiösen Fragen oder Interessen in unmittelbarem Zusammenhange steht; die Einigung mancher paralleler und teilweise divergierender katholischer Bestrebungen durch persönlichen Verkehr und gemeinsame Arbeit; die Stärkung des katholischen Bewusstseins gegenüber den unausgesetzten Angriffen, der Verläumdung und Geringschätzung, dessen Zielscheibe die Katholiken auf allen Gebieten sind.

Das laufende Jahr erschien als für die Abhaltung des ersten schweizerischen Katholikentages besonders günstig, weil keine grosse, die Leidenschaften aufregende Frage an der Tagesordnung steht, und deshalb auch weniger Gefahr vorhanden ist, dass die Ziele des Katholikentages im gegnerischen Lager verkehrt und ausgebeutet werden. Da man übereinstimmend die Ueberzeugung hegte, dass ein schweizerischer Katholikentag, um seine Früchte zu tragen, gut vorbereitet sein muss, wurde nach dem grundsätzlichen Beschluss, einen solchen zu veranstalten, eine Kommission gewählt, die über Zeitpunkt,

Dauer, Ort, Traktanden die nötigen Studien machen und einer zweiten Delegiertenversammlung die entsprechenden Vorschläge unterbreiten soll. Hoffen wir, dass das Unternehmen gut an Hand genommen, aber auch von den Katholiken allseitig mit Wohlwollen und Vertrauen gefördert werde.

Zug. Der hochw. Stadtpfarrer von Zug, X. Uttinger, ist schwer erkrankt. Wir empfehlen den unermüdlichen, hervorragenden und verdienstvollen Arbeiter im Weinberge des Herrn dem Gebete der hochw. H. Confratres. Möge der Herr, dessen Tempel der Seelsorger eben opferfreudig vollendete, ihm bald wieder die volle Genesung schenken.

Nach den letzten Nachrichten zu schliessen, ist eine langsame Wendung zum Bessern eingetreten.

Menzingen. Im Befinden des — wie unsere Leser bereits wissen — seit längerer Zeit schwer krank darniederliegenden Katecheten und Beichtigers hochw. Herrn A. Henggeler am Institut in Menzingen ist erfreuliche Erleichterung und Besserung eingetreten. Möge das Gebet seiner Mitbrüder fort dauern, dass dieser edle und arbeitsfreudige Priester wieder seiner gesegneten Tätigkeit und seinem Wirken zurückgegeben werde.

Anti-Duell-Liga. Die Bewegung gegen das Duell ist im Wachsen und hoffentlich ist der Zeitpunkt nicht mehr fern, wo auch aus den Armeen der falsche Begriff der Ehre und ihrer Wahrung durch den Zweikampf verschwindet. Der österreichische Kriegsminister Graf Welser von Welserheimb hatte durch vertrauliches Cirkular den Offizieren des österreichischen Heeres verboten der Antiduell-Liga beizutreten. Darüber wurde nun die Regierung im Reichstage interpelliert. Freitag den 3. April wurde darüber diskutiert. Die grosse Mehrheit des Hauses nahm eine dem Duellzwang entschieden feindliche Haltung ein. Dr. Tollinger, der die Interpellation gestellt hatte, geisselte die Haltung des Kriegsministers in sehr scharfer Weise und sparte die entschiedene Verurteilung nicht auch für den Fall, dass der Minister wirklich einem Druck von Oben nachgegeben hätte. Der liberale Dr. von Grabmayer vereinigte sich mit dem Vorredner in der entschiedenen Missbilligung des von Graf Welser eingeschlagenen Verfahrens, gegen das 30 Redner sich zum Worte meldeten.

Päpstliche Auszeichnungen.

Auf Grund ihrer Verdienste um das Zustandekommen und den schönen Verlauf des marianischen Kongresses in Freiburg wurde der bischöfliche Kanzler Currat in Freiburg zum Protonotarius apostolicus ad instar participantium und hochw. Herr Pfarrer Fridolin Suter in Bischofszell, Generalpräses der schweizerischen Jünglingsvereine, zum päpstlichen Hausprälaten ernannt. Unsere Gratulation!

Totentafel.

In der Abtei St. Maurice starb der hochw. Chorherr Jean Decailles, geboren zu Salvan am 15. April 1831. Ursprünglich willens den Beruf eines Volksschullehrers zu ergreifen, begann er erst später höhere Studien und vollendete die-

selben in St. Maurice, wo er auch Ordensmann und 1869 Priester wurde. Einige Jahre war er im Kollegium beschäftigt, seit 1877 aber in der Seelsorge tätig als Vikar in Salvan und erster Rektor in Vernayaz, dann seit 1884 als Pfarrer in Finshaut, Salvan und Vernayaz, stets derselbe demütige, fromme und eifrige Priester.

R. I. P.

Briefkasten.

Einige Artikel und Fortsetzungen mussten auf die nächsten Nummern verschoben werden.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit für die römisch-katholische Pfarrei Aarau einen zweiten Geistlichen anzustellen, welchen der um die Pfarrei sehr verdiente Pfarrer **St. Stöckli** in seiner Neujahrsschrift: «Römisch-katholische Genossenschaft Aarau» (Druckerei Heller in Muri 1900) **nachdrücklich verlangt**, hat der hochw. Bischof am 30. März abhin für genannte Pfarrei nachdem die Besoldungstrage welche bis jetzt das einzige Hindernis bildete, geregelt ist, eine Pfarrhelferstelle geschaffen, welche der vom hochw. Bischof designierte Priester am 1. August 1903 antreten wird.

PS. Diese Entschliessung des hochw. Bischofes wird andurch deshalb zur Kenntnis gebracht, damit gewissen Missverständnissen begegnet werde.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1903:	
	Uebertrag laut Nr. 14: Fr. 8,995. 10
Kt. Aargau: Itenthal, Gabe A, Kaiseraugst Beitrag 30	„ 34. —
Kt. Bern: Les Pommerats	„ 100. —
Kt. Luzern: Stadt, von F. S. 7, Buttisholz 300	„ 307. —
Kt. Obwalden: v. Kloster-Gymnasium, durch Hr. P. Fr.	„ 50. —
Kt. Schwyz: Ober-Iberg, Fastenopfer	„ 45. —
Hauptort Schwyz, von dem Dominikanerkloster	„ 15. —
Kt. Uri: Atdorf (wobei 20 Fr. vom Frauenkloster) 666, Unterschächen 100, Kloster in Seedorf 20	„ 786. —
	Fr. 10,332. 10
b) Ausserordentliche Beiträge.	
	Uebertrag von Nr. 13: Fr. 12,800. —
Von einem Geistlichen des Kantons St. Gallen, Nutznutzung vorbehalten	„ 2000. —
	Fr. 14,800. —
Luzern, den 8. April 1903.	
Der Kassier: J. Duret , Propst.	

Wir machen auf die in der „Kirchen-Zeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
 Halb „ „ „ 12 „ Einzelne „ 20 „
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1. pro Zeile.
 Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt.
 Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

VITRAUX D'ART POUR EGLISES
 Mosaïques
Kirchen-Glasmalerei
 in allen Stilen, kunstgerechteste Ausführung bei mässigen Preisen.
R. A. NÜSCHELER, Peintre-Verrier
 11 Rue Jean de Beauvais, PARIS V.
 (Filialbureau Zürich V.)

Lehrerseminar in Rickenbach-Schwyz

Das neue Schuljahr beginnt am 5. Mai nächsthin. Anmeldungen sind bis Ende April an den Direktor zu richten. Prospekte gratis.
 (H1222Lz) Die Seminardirektion.

In unserm Verlage erschienenobem:
Homiletische
 und
katechetische Studien
 im Geiste der heiligen Schrift und des Kirchenjahres
 von A. Meyenberg, Professor der Theologie und Canonicus
Hand- und Quellenbuch
 für Prediger und Seelsorger ausgearbeitet, wie es gedankenreicher und praktisch brauchbarer nicht leicht geboten wird.
 Räber & Cie., Buchdruckerei, Verlags- und Sortimentsbuchhandlung, Luzern.

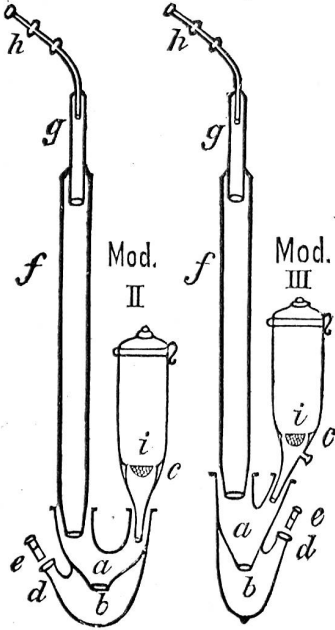
Alle in der «Kirchenzeitung» ausgeschriebenen oder recensierte Bücher werden prompt geliefert von Räber & Cie., Luzern.

Adlerpfeifen „System Berghaus“

mit neuen, sehr wichtigen Verbesserungen

Innere Einrichtung.

D R G M und P



sind allein die besten, reinlichsten, bekömmlichsten und wirkliche Gesundheitspfeifen. Kernspitze h ist 5 mm weit gebohrt, mit einer Verlängerung versehen, welche in den biegsamen Aluminiumschlauch g (7 mm innere Weite) hineinragt; letzterer hat ebenfalls eine Verlängerung, welche in das 12 mm weit gebohrte Rohr f hineinragt. Die innen glasierten Abgüsse a b d e haben eine trichterartige Scheidewand, welche die Abgüsse in Rauchkanal a und Sotterbehälter b trennt. Der Sotter wird durch Ausguss d entfernt, welcher durch Stöpsel e verschlossen wird. Die Köpfe haben im unteren Teil einen ringförmigen Ansatz c, in welchem das Sieb i liegt; letzteres brennt nicht mit der Kruste des Kopfes im oberen Teil fest und kann leicht herausgenommen werden, ohne dass die Kruste verletzt wird. Das Rauchen aus diesen Pfeifen gewährt von Anfang bis zu Ende hohen Genuss. Die Pfeifen werden in allen Längen und Holzarten zu billigen Preisen geliefert.

Illustrierte Preisliste umsonst und portofrei. (Postkarte kostet 10 Cts. Porto).

Eugen Krumme & Cie., Adlerpfeifenfabrik, Gummersbach (Deutschland) 21.

Wilh. Manser

Gold- und Silberarbeiter
Appenzell Appenzell

empfiehlt sich zur Lieferung von kirchlichen Geräten und Gefäßen in Gold, Silber, vergoldeten und versilberten Metallen

in kunstgerechter Ausführung

Renovierung alter Geräte

Vergoldung und Versilberung

Eigene gut eingerichtete Werkstätte

Maipredigten

Einunddreißig Betrachtungen für den Monat Mai von Dr. A. Kurz, Prof. der Theol. Mit oberhirtl. Genehmigung. 200 S. br. M. 1. 50 Pf.

Die vorstehenden Predigten erheben sich über das Alltägliche, sie sind von guten Gedanken durchzogen, die treffliche Benutzung finden können, wie ein höherer Geistlicher sich ausdrückt.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Zu verkaufen wegen Anschaffung eines schweren Geläutes

Glocken Töne a cirka 450 Kl. } harmonirend
" c " 350 "

Adresse zu erfragen unter No. 1298 bei Haasenstein & Vogler, Falkenplatz, Luzern.

LUZERNISCHE GLASMALEREI

Vonmattstr. 46 -; DANNER & RENGGLI :- (Sälimate) empfiehlt sich der hochw. Geistlichkeit zur Anfertigung von bemalten Kirchenfenstern sowie Bleiverglasungen und Reparaturen. Preise mäßig bei prompter Bedienung. Beste Zeugnisse. [13]

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich zur prompten Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten Paramenten

sowie aller zum Gottesdienste erforderlichen Artikel, wie Metallgeräte o Statuen o Teppichen etc. etc.

zu anerkannt billigsten Preisen Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Freies kathol. Lehrerseminar in Zug.

Die Schlussprüfungen finden den 20. und 21. April statt, die Aufnahmsprüfung für neu eintretende Kandidaten den 29. April. Der neue Seminarskurs beginnt den 30. April. Behufs Prospekt und nähere Auskunft wende man sich an die Direktion. (H1120Lz)

J. L. Gründler, Vergolder, Sempacherstrasse 6, LUZERN,

empfiehlt sich der H. Geistlichkeit für Renovation von Altären, Kanzeln etc. Ebendasselbst sind 2 Oelgemälde sehr preiswürdig zu verkaufen. 1) Grablegung Christi nach Ciseri, 3 m. breit, 1,98 hoch; 2) Kreuzabnahme nach Rubens, 2,68 m. hoch 1,80 breit. NB. Für gelieferte Arbeiten liegen die besten Zeugnisse vor. Sehr preiswürdige und feinste Ausführung mit Garantie. Höflichst empfiehlt sich

Obiger.

Empfehlung. Empfehle mein gut assortiertes Lager in:

Seidenhüten weichen und gesteiften Hüten

in allen Qualitäten, besonders für geistliche Herren passend.

Reparaturen prompt und billig.

Frau Witwe Bisang, Kramgasse 9, Luzern.

Officium Hebdomadae sanctae. Offizielle Ausgabe. Mit Noten. Rot- u. Schwarzdruck, gebunden Fr. 5. 75; mit Schwarzdruck Fr. 4. 25.

Officium Hebdomadae majoris a Dominica in Palmis usque ad sabbatum in albis juxta ordinem Breviarii, Missalis et Pontificalis Romani editum. Sine cantu 189, gebunden in Leder mit Rotschnitt Fr. 3. 75, mit Goldschnitt Fr. 4. --

Diese bequeme Taschenausgabe enthält nebst den vollständigen Messen und Officien der Karwoche und der Woche nach Ostern alle im Brevier, Missale und Pontificale vorkommenden liturgischen Funktionen mit dem kompletten Ordo Missae und sämtlichen Commemorationen; das Buch bildet ein höchst bequemes Vademecum für die Kar- und Osterwoche.

Vorrätig bei

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Frühkartoffel „Präsident Krüger“



Diese Kartoffel ist durch Befruchtung und jahrelange Kultur zu einer Vollkommenheit herausgebildet, dass sie als feinste Speisekartoffel unerreicht dasteht.

Sie ist nicht allein die früheste aller bis jetzt existierenden Frühkartoffeln, sondern auch die wohlschmeckendste und widerstandsfähigste und deshalb für jeden Gärtner und Landwirt auch ihrer kolossalen Erträge wegen zum Anbau höchst wertvoll. Nach dem übereinstimmenden Urteile meiner Züchter brachte Präsident Krüger die höchsten Erträge, es wurden z. B. von 10 Pfd. Aussaat 3 Ztr. geerntet.

Dieser Vorzüge wegen wird sie sich in kurzer Zeit an den ersten Platz aller Kartoffeln stellen u. empfehle ich jedem Gartenbesitzer einen Versuch damit zu machen. Ich offeriere 1 Ztr. Mk. 15. 1/4, Ztr. Mk. 5, ein 10 Pfd. Postpaket Mk. 3. Bestellungen schon jetzt erbeten, Versand bei frostfreiem Wetter.

Rudolf Büchner, Erfurt Samenversandhaus.

Hauptkatalog auf Verlangen gratis u. franko.

Couvert mit Firma liefern
Räber & Cie., Luzern.

Ewig-Licht Patent Guillon

ist bei richtigem Oele das beste u. vorteilhafteste. Beides liefert

Anton Achermann, St. St. Sakristan Luzern. [4] Viele Zeugnisse stehen zur Verfügung

Ausführung jeglicher

Marmorarbeit zu den billigsten Preisen.

Feinste Zeugnisse zur Verfügung.

Schmidt & Schmidweber Marmor-, Granit- und Syenit-Werke, Zürich und Dietikon

Kirchenblumen

in feiner Ausführung zu billigen Preisen liefert

Anton Achermann, St. St. Sakristan, Luzern.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kirchentepiche

in grösster Auswahl bei Oscar Schüpfer, Weinmarkt, Luzern.

Gesucht als

Sigrüstgehilfe

ein jüngerer starker Bursche vom Lande. Schriftl. Anfr. unter A. A. L. an die Expd. dieses Blattes.

Aus dem Nachlasse des Hrn. Kunstmalers Zürcher sel. in Zug ist zu verkaufen:

Ein Rosenkranzbild

Maria mit St. Dominikus und St. Katharina von Siena darstellend. Höhe 2 m, 3 cm. Breite 90 cm. Dasselbe kann besichtigt werden bei Hrn. Theodor Zürcher, Bahnhofstrasse, Zug, alwo nähere Auskunft erteilt wird.